



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Schwab Energie GmbH, Breiteweg 1, 79787 Lauchringen, beantragt für den Standort Flurstück Nr. 482, Gemarkung Lauchringen, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung einer Satelliten BHKW-Anlage. Vorgesehen ist die Neuerrichtung von zwei Satelliten-Blockheizkraftwerken (BHKW) mit jeweils 3.608 kW FWL, die Errichtung eines Gasspeichers mit einem Volumen von ca. 18.500 m<sup>3</sup>, die Errichtung eines Puffertanks mit einem Volumen von 1.000 m<sup>3</sup>, die Errichtung von zwei Trafos mit einer Kapazität von je 2.000 kVA sowie die einer PV-Anlage mit 30 kWPeak. Des Weiteren soll eine Fläche für die Aufstellung einer mobilen Hackschnitzelheizung für den Notfall vorgehalten werden. Die in der Anlage produzierte Wärme soll das örtliche Nahwärmenetz der Gemeinde Lauchringen und der produzierte Strom das öffentliche Stromnetz der Gemeinde versorgen.

Die Neuerrichtung der Anlagen soll auf dem Grundstück Flst.Nr. 482, der Gemarkung und Gemeinde Lauchringen, im Außenbereich erfolgen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Ziffern 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer **standortbezogenen Vorprüfung** des Einzelfalls festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Ist in der ersten Stufe zu bejahen, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dem Antrag sind die nach dem UVPG erforderlichen Angaben für die standortbezogene Vorprüfung beigefügt. Das Regierungspräsidium Freiburg kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung der Satelliten-Blockheizkraftwerke (BHWK) und den damit verbundenen Anlagen und Nutzungen keine erhebliche Beeinträchtigung der relevanten Schutzgüter zu erwarten ist.

Die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass von dem Vorhaben folgende der in der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten besonderen örtlichen Gegebenheiten betroffen sind:

- Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG:  
Es befinden sich mehrere kleine nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop im Umkreis von 1000 m um die Anlage.
- Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete:  
In ca. 745 m südöstlicher und ca. 970 m nördlicher Richtung befinden sich Wasserschutzgebiete. Überschwemmungsgebiete befinden sich in ca. 415 m südwestlicher und in ca. 100 m nördlicher Richtung.

Aufgrund der betroffenen Schutzgebiete, wurden in einer zweiten Stufe die Umweltauswirkungen des Vorhabens geprüft. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG durch das Vorhaben zu erwarten sind. Die im Umkreis befindlichen nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotop, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die durch das Vorhaben entstehende Flächenversiegelung wird durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Das Regierungspräsidium stellt daher fest, dass für das Änderungsvorhaben **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 23.04.2024

Regierungspräsidium Freiburg